

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

I. Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. Juli 2022 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	158.759.100	+ 940.100	159.699.200
1.2	Ordentliche Aufwendungen	162.251.300	- 1.245.500	161.005.800
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>- 3.492.200</b>	<b>+ 2.185.600</b>	<b>- 1.306.600</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>- 3.492.200</b>	<b>+ 2.185.600</b>	<b>- 1.306.600</b>

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	156.484.400	+ 910.100	157.394.500
2.2	Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	150.098.600	- 1.245.500	148.853.100
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>6.385.800</b>	<b>+ 2.155.600</b>	<b>8.541.400</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.953.700	- 4.170.000	16.783.700
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	58.336.800	- 4.604.500	53.732.300
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitions- tätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>- 37.383.100</b>	<b>+ 434.500</b>	<b>- 36.948.600</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>- 30.997.300</b>	<b>+ 2.590.100</b>	<b>- 28.407.200</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	18.475.400	- 13.470.000	5.005.400
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	4.540.000	- 920.000	3.620.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Finanzie- rungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>13.935.400</b>	<b>- 12.550.000</b>	<b>1.385.400</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finan- zierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>- 17.061.900</b>	<b>- 9.959.900</b>	<b>- 27.021.800</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 7.500.000 EUR auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 56.222.500 EUR auf **36.462.500 EUR** festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 12.08.2022 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 29. August 2022 bis einschließlich 6. September 2022 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 432, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 24.08.2022  
Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 26.08.2022